



Gesundheitsaspekte

Auszug aus den schweizerischen Bestimmungen betreffend Klassierung von Künstlichen Mineralfasern

Umklassierungen und/oder Änderungen der Bemerkungen

Es ist nur diejenige EDV-Nr. erläutert, welche die Mineralwolle der Schweizer Hersteller betrifft.

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift-Klasse	Bemerkung
--	260997	MINERALWOLLE (nicht biopersistente Fasern oder geom. Durchmesser > 6 µm)	=	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe. Produkte mit solcher Mineralwolle sind nicht anmelde- bzw. mitteilungspflichtig. Siehe Anhang Mineralfasern.

Definitionen und Kriterien:

Biopersistente Fasern:

Fasern aus Mineralwolle gelten grundsätzlich als biopersistent, *ausser wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- mit einem kurzfristigen Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge > 20 µm weniger als 10 Tage beträgt, oder
- mit einem kurzfristigen Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge > 20 µm weniger als 40 Tage beträgt, oder
- ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermässiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, oder
- Abwesenheit von relevanter Pathogenität oder von neoplastischen Veränderungen bei einem geeigneten Langzeitinhalationstest.

Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Mineralwolle (nicht biopersistente Fasern oder geom. Durchmesser 6 µm; GK =) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, sofern diese bei der Verwendung oder Verarbeitung Fasern freisetzen, müssen auf der Verpackung Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Vermeidung übermässiger Staubexpositionen tragen.

Fazit:

Flumroc Steinwolle-Produkte erfüllen die Kriterien von nicht biopersistenten Fasern und sind deshalb nicht anmelde- bzw. mitteilungspflichtig.

